

TOP 3: Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge sieht in § 1 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die Mitglieder der Vergabekammer für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Derzeit sind zwei Vergabekammern für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Die Neubestellung der Mitglieder beider Vergabekammern hat spätestens im Jahr 2019 zu erfolgen.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Nachprüfungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder der Vergabekammern auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der rheinlandpfälzischen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bestellt. Bislang nicht vorschlagsberechtigt sind die Vertreter der rheinlandpfälzischen Bauwirtschaft. Da ein Vorschlagsrecht der Bauwirtschaft als sinnvoll und sachgerecht beurteilt wird, soll der rheinland-pfälzischen Bauwirtschaft ein entsprechendes eigenes Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Zudem sollen bei dieser Gelegenheit Anpassungen, die aufgrund der Neufassung und weiterer Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen notwendig geworden sind, vorgenommen werden.